

Satzung

über die Übermittlung und Verarbeitung von Daten nach § 15 KiFöG

Auf Grund von § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änd. des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit §§ 43 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810), § 20 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) und § 15 Abs. 2 KiFöG hat der Kreistag in seiner Sitzung am 6. Oktober 2021 die nachfolgende Satzung über die Übermittlung und Verarbeitung von Daten nach § 15 KiFöG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Salzlandkreis erfüllt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die öffentliche Aufgabe der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in seinem Hoheitsgebiet.
- (2) Für die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiFöG obliegenden Aufgaben sind aktuelle statistische Daten unabdingbar. Diese Daten sind von den Trägern von Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegestellen gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 KiFöG dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übermitteln.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen sind seit dem 1. August 2021 verpflichtet, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die in den Anlagen 1 bis 3 bezeichneten Daten über das webbasierte Verfahren „kifoeg.web“ zu übermitteln.
- (2) Änderungen der Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Kalenderwoche, im Fachprogramm zu aktualisieren.

§ 3 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

- 1 Stammdaten
- 2 Daten zu den betreuten Kindern
- 3 Personaldaten

Bernburg (Saale), 8. Oktober 2021

gez. Markus Bauer

Landrat

- Dienstsiegel -